

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Verordnung zur Durchführung der Narkose mit Isofluran bei der Ferkelkastration durch sachkundige Personen (FerkNarkSachV)

A. Problem und Ziel

Männliche Schweine werden chirurgisch kastriert, da das Fleisch einen unangenehmen Geruch entwickeln kann, der von vielen Verbrauchern als ekelerregend wahrgenommen wird. Mit der Änderung des Tierschutzgesetzes 2013 wurde ein Verbot der betäubungslosen Ferkelkastration mit einer Übergangszeit von fünf Jahren in das Gesetz aufgenommen. Diese Übergangszeit wurde um zwei Jahre bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 verlängert. Zu der betäubungslosen Ferkelkastration gibt es zwar mehrere Alternativen, wie die Jungebermast, die sogenannte Immunokastration und die Kastration unter Narkose, die alle Vor- und Nachteile haben, aber bisher insgesamt und insbesondere von der Wirtschaft als nicht flächendeckend geeignet angesehen werden. Insbesondere in den kleinstrukturierten Bereichen wird eine Alternative, mit der Ferkel weiterhin chirurgisch kastriert werden können, als unabdingbar gesehen. Eine solche Alternative stellt grundsätzlich die Narkose mit dem Wirkstoff Isofluran dar. Für die Durchführung einer Narkose gilt jedoch nach dem Tierschutzgesetz der Tierarztvorbehalt. Aus wirtschaftlichen und logistischen Gründen ist die Narkose mit Isofluran bei der Ferkelkastration für die Mehrzahl der Betriebe jedoch nur möglich, sofern sie vom Landwirt oder der Landwirtin selbst oder von anderen sachkundigen Personen angewendet werden kann. Es stehen zudem nicht genügend Tierärzte zur Verfügung, um die Narkose mit Isofluran flächendeckend durchführen zu können.

B. Lösung

Aufhebung des Tierarztvorbehaltes und Ermöglichung der Durchführung der Narkose mit Isofluran bei der Ferkelkastration durch den Landwirt oder die Landwirtin oder andere sachkundige Personen.

C. Alternativen

Beibehaltung der geltenden Rechtslage. In diesem Fall wäre die Narkose mit Isofluran für die Mehrzahl der Betriebe keine praxisreife Alternative zu der betäubungslosen Ferkelkastration.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

[noch zu ergänzen]

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

[noch zu ergänzen]

F. Weitere Kosten

[noch zu ergänzen]

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Verordnung zur Durchführung der Narkose mit Isofluran bei der Ferkelkastration durch sachkundige Personen (FerkNarkSachKV)¹⁾²⁾

Vom ...

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund

- des § 6 Absatz 6 in Verbindung mit § 16b Absatz 1 Satz 2, § 21 Absatz 1a und § 21a des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), von denen § 6 Absatz 6 durch Artikel 1 Nummer 7 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2182) und § 21 Absatz 1a durch Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2586) eingefügt worden sind und § 21a durch Artikel 20 Nummer 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist, nach Anhörung der Tierschutzkommission und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Bundestages vom xx.xx.2019 / unter Wahrung der Rechte des Bundestages und
- des Artikels 2 des Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen vom 25. Januar 1978 (BGBl. 1978 II S. 113), der zuletzt durch Artikel 597 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Durchführung der Betäubung von unter acht Tage alten männlichen Schweinen (Ferkel) zum Zweck der Kastration durch sachkundige Personen.

§ 2

Ausnahme vom Tierarztvorbehalt

Abweichend von § 5 Absatz 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes darf auch eine andere Person als der Tierarzt eine Betäubung bei der Kastration eines Ferkels durchführen, sofern sie über einen von der zuständigen Behörde ausgestellten gültigen Nachweis über ihre Sachkunde nach § 6 Absatz 2 verfügt (sachkundige Person) und die weiteren Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllt sind.

¹⁾ Die Verpflichtungen aus der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1) sind beachtet worden.

²⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18.12.2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (ABl. L 47 vom 18.02.2009, S. 5)

§ 3

Tierarzneimittel zur Betäubung

Das zum Erreichen der Betäubung angewendete Tierarzneimittel muss nach arzneimittelrechtlichen Vorschriften für die Narkose bei dem Eingriff der Kastration eines unter acht Tage alten Ferkels zugelassen sein und den Wirkstoff Isofluran enthalten. Es ist dem Ferkel durch Inhalation während der Durchführung der Kastration zu verabreichen.

§ 4

Verfahren der Ferkelkastration unter Betäubung

(1) Vor der Kastration ist dem Ferkel ein Tierarzneimittel zu verabreichen, das geeignet ist, Schmerzen nach dem Nachlassen der Betäubung zu lindern.

(2) Während der Kastration muss sich das Ferkel in einem ausreichend tiefen Narkosestadium befinden.

(3) Die Durchführung der Kastration hat

1. unter hygienischen Bedingungen,
2. mit einer geeigneten chirurgischen Methode und
3. geeigneten Instrumenten

zu erfolgen, insbesondere darf die Kastration nicht durch Herausreißen der Hoden durchgeführt werden.

§ 5

Räume und Narkosegeräte

(1) Die Räume, in denen die sachkundige Person die Betäubung durchführt, müssen trocken, sauber, gut belüftet und leicht zu reinigen sein.

(2) Die Narkosegeräte, mit denen die sachkundige Person die Betäubung durchführt, müssen

1. vom Hersteller für die Verwendung bei der Ferkelkastration unter Anwendung von Tierarzneimitteln gemäß § 3 Satz 1 bestimmt sein,
2. ordnungsgemäß gewartet sein,
3. jede einzelne Verwendung manipulationssicher aufzeichnen.

§ 6

Sachkunde

(1) Die Sachkunde zur Durchführung der Betäubung wird durch eine jeweils durch Prüfungen nachgewiesene erfolgreiche Teilnahme

1. an einem Lehrgang, der die theoretischen Grundlagen der Durchführung einer Betäubung nach § 3 Satz 2 vermittelt und

2. an einer anschließenden Unterrichtung in der praktischen Durchführung der Betäubung nach § 3 Satz 2 (Praxisphase)

erworben.

(2) Der Sachkundenachweis wird durch die zuständige Behörde auf Antrag erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Vollendung des 18. Lebensjahres,
2. die erforderliche Zuverlässigkeit,
3. der Abschluss eines Ausbildungsberufes oder Studienganges, in dem der Umgang mit Ferkeln gelehrt wird, oder die Ausübung einer mindestens dreijährigen Tätigkeit in einem landwirtschaftlichen Betrieb mit Ferkelerzeugung, die den Umgang mit Ferkeln umfasst hat,
4. die Teilnahme an einem Lehrgang nach Absatz 1 Nummer 1 sowie das Absolvieren einer Praxisphase nach Absatz 1 Nummer 2 und
5. eine erfolgreich abgelegte Prüfung über die theoretischen Kenntnisse sowie eine erfolgreich abgelegte Prüfung über die praktischen Fähigkeiten.

(3) Die zuständige Behörde erkennt auf Antrag einen Sachkundenachweis aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum an, wenn für dessen Erteilung vergleichbare Standards gelten.

(4) Sachkundige Personen sind verpflichtet, innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ab der erstmaligen Ausstellung eines Sachkundenachweises und nachfolgend mindestens alle fünf Jahre an einer Fortbildungsschulung über die Durchführung der Betäubung bei der Ferkelkastration teilzunehmen. Die Fortbildungsschulung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen. Kann die sachkundige Person den Nachweis nach Satz 2 nicht erbringen, soll die zuständige Behörde eine Frist für die Wahrnehmung einer Fortbildungsschulung setzen. Erfolgt auch innerhalb dieser Frist keine Fortbildungsschulung, soll die zuständige Behörde den Sachkundenachweis widerrufen.

§ 7

Schulungseinrichtungen, Lehrgänge und Fortbildungsschulungen

(1) Einrichtungen, die Lehrgänge nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 oder Fortbildungsschulungen nach § 6 Absatz 4 Satz 1 durchführen,

1. bedürfen der Anerkennung durch die zuständige Behörde und
2. müssen hinsichtlich ihrer baulichen und technischen Einrichtung sowie nach ihrer Personalausstattung die Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Lehrgangsbetrieb erfüllen.

(2) Der Lehrgang nach § 6 Absatz 1 Nummer 1

1. umfasst mindestens sechs Stunden,
2. vermittelt die theoretischen Grundlagen auf den Gebieten:
 - a. einschlägige tierschutzrechtliche Vorschriften,
 - b. Anatomie der männlichen Geschlechtsorgane beim Ferkel sowie von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichende Verhältnisse, die das Hinzuziehen eines Tierarztes oder einer Tierärztin erfordern,
 - c. Physiologie des Herz-Kreislauf-Systems,

- d. Grundlagen der Schmerzausschaltung, Kennzeichen der erfolgten Schmerzausschaltung, Schmerzäußerungen sowie Narkoseüberwachung beim Ferkel,
 - e. Erkennung und Behandlung von Narkosezwischenfällen,
 - f. ordnungsgemäßer Umgang mit und Entsorgung von Tierarzneimitteln nach § 3 Satz 1 und § 4 Absatz 1 sowie deren Dosierung, bestimmungsgemäße Anwendung und mögliche Nebenwirkungen,
 - g. Hygienemanagement und Desinfektion,
 - h. Aufbau, Bedienung, Lagerung, Reinigung und Wartung von Narkosegeräten,
3. beinhaltet eine praktische Demonstration der ordnungsgemäßen Betäubung mit Tierarzneimitteln im Sinne des § 3 Satz 2 bei der Ferkelkastration und
 4. schließt mit einer Prüfung ab, die die Inhalte nach Nummer 2 umfasst.

Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt. Der Prüfungsausschuss besteht aus einem fachkundigen Tierarzt oder einer fachkundigen Tierärztin und mindestens zwei weiteren geeigneten Mitgliedern; er wird von der zuständigen Behörde bestellt. Fachkundige Tierärzte oder Tierärztinnen, die Teil des Prüfungsausschusses sind, dürfen nicht in einer persönlichen oder wirtschaftlichen Beziehung zum Prüfling stehen. Die Prüfung kann schriftlich oder mündlich durchgeführt werden und soll eine Prüfungsdauer von 30 Minuten nicht überschreiten. Der Prüfling erhält einen Nachweis über eine erfolgreich abgelegte Prüfung.

(3) Die Praxisphase beginnt frühestens nach der erfolgreich abgelegten Prüfung der theoretischen Kenntnisse und muss unter der Anleitung eines fachkundigen Tierarztes oder einer fachkundigen Tierärztin entweder auf dem Betrieb eines Landwirts oder einer Landwirtin oder in einer Einrichtung nach Absatz 1 erfolgen. Lehrinhalte der Praxisphase sind:

1. Vorbereitung des Ferkels auf den Eingriff, einschließlich Anwendung eines schmerzstillenden Tierarzneimittels, das geeignet ist, auftretende Schmerzen nach dem Nachlassen der Betäubung zu lindern,
2. Aufbau, Bedienung, Reinigung und Lagerung von Narkosegeräten,
3. Dosierung und Anwendung von Tierarzneimitteln nach § 3 Satz 1 und § 4 Absatz 1,
4. Narkoseüberwachung und Beurteilung der Narkosetiefe beim Ferkel und
5. Hygiene und Desinfektion.

Die Praxisphase schließt mit einer Prüfung der praktischen Fähigkeiten ab, die die Inhalte nach Satz 1 umfasst. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung ist der Nachweis über die erfolgreich abgelegte Prüfung der theoretischen Kenntnisse und eine Bescheinigung des anleitenden Tierarztes oder der anleitenden Tierärztin über die absolvierte Praxisphase. Die Prüfung wird von einem fachkundigen Tierarzt oder einer fachkundigen Tierärztin abgenommen, der oder die von der zuständigen Behörde bestellt wird und nicht in einer persönlichen oder wirtschaftlichen Beziehung zum Prüfling stehen darf. Der Prüfling erhält einen Nachweis über eine erfolgreich abgelegte Prüfung.

(4) Die Fortbildungsschulung nach § 6 Absatz 4 Satz 1 besteht aus einem theoretischen Lehrgang von mindestens drei Stunden Dauer sowie einer Demonstration der praktischen Fähigkeiten durch die sachkundige Person unter Aufsicht eines fachkundigen Tierarztes oder einer fachkundigen Tierärztin. Die sachkundige Person erhält einen Nachweis über die Teilnahme an einer Fortbildungsschulung.

§ 8

Dokumentation

Die sachkundige Person zeichnet die Anzahl der von ihr pro Tag betäubten Ferkel schriftlich oder elektronisch auf. Diese Aufzeichnungen sind ab dem Zeitpunkt ihrer Fertigung zwölf Monate aufzubewahren. Die sachkundige Person hat die Aufzeichnungen der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 9

Übergangsvorschriften

Narkosegeräte, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwendet worden sind und nicht den Anforderungen nach § 5 Absatz 2 Nummer 3 entsprechen, dürfen noch bis zum [einsetzen: Tag, der auf den fünften Jahrestag des Inkrafttretens dieser Verordnung folgt] verwendet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den ...

**Die Bundesministerin
für Ernährung und Landwirtschaft**

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Männliche Schweine werden chirurgisch kastriert, da das Fleisch einen unangenehmen Geruch entwickeln kann, der von vielen Verbrauchern als ekelierend wahrgenommen wird. Mit der Änderung des Tierschutzgesetzes 2013 wurde ein Verbot der betäubungslosen Ferkelkastration mit einer Übergangszeit von fünf Jahren in das Gesetz aufgenommen. Diese Übergangszeit wurde um zwei Jahre bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 verlängert. Zu der betäubungslosen Ferkelkastration gibt es zwar mehrere Alternativen, wie die Jungebermast, die sogenannte Immunokastration und die Kastration unter Narkose, die alle Vor- und Nachteile haben, aber bisher insgesamt und insbesondere von der Wirtschaft als nicht flächendeckend geeignet angesehen werden. Insbesondere in den kleinstrukturierten Bereichen wird eine Alternative, mit der Ferkel weiterhin chirurgisch kastriert werden können, als unabdingbar gesehen. Eine solche Alternative stellt grundsätzlich die Narkose mit dem Wirkstoff Isofluran dar. Für die Durchführung einer Narkose gilt jedoch nach dem Tierschutzgesetz der Tierarztvorbehalt. Aus wirtschaftlichen und logistischen Gründen ist die Narkose mit Isofluran bei der Ferkelkastration für die Mehrzahl der Betriebe jedoch nur möglich, sofern sie vom Landwirt oder der Landwirtin selbst oder von anderen sachkundigen Personen angewendet werden kann. Es stehen zudem nicht genügend Tierärzte zur Verfügung, um die Narkose mit Isofluran flächendeckend durchführen zu können.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Aufhebung des Tierarztvorbehaltes und Ermöglichung der Durchführung der Narkose mit Isofluran bei der Ferkelkastration durch den Landwirt oder die Landwirtin oder andere sachkundige Personen.

III. Alternativen

Beibehaltung der geltenden Rechtslage. In diesem Fall wäre die Narkose mit Isofluran für die Mehrzahl der Betriebe keine praxisreife Alternative zu der betäubungslosen Ferkelkastration.

IV. Regelungskompetenz

§ 6 Absatz 6 des Tierschutzgesetzes ermächtigt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, für Eingriffe im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2a des Gesetzes, also für die Kastration von unter acht Tage alten männlichen Ferkeln, abweichend von § 5 Absatz 1 Satz 2 zuzulassen, dass die Betäubung von bestimmten anderen Personen als Tierärzten vorgenommen werden darf, soweit es mit dem Schutz der Tiere vereinbar ist.

Von dieser Ermächtigung wird vorliegend Gebrauch gemacht.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar. Einschlägige Vorschriften der Europäischen Union sind

insbesondere diejenigen der Richtlinien 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere sowie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen, die jeweils nur Mindeststandards festlegen, über die die Mitgliedstaaten innerstaatlich hinausgehen dürfen.

VI. Regelungsfolgen

Die Durchführung der Narkose mit Isofluran bei der Ferkelkastration durch sachkundige Personen wird ermöglicht. Damit wird die Praxisgerechtigkeit dieser Alternative zur betäubungslosen Ferkelkastration verbessert.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Es werden keine Regelungen aufgehoben oder vereinfacht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die vorliegenden Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, da insbesondere die Erreichung der Ziele des Indikators 8.4 „Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit“ der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie durch die Regelung gefördert wird, indem eine sozial und wirtschaftlich vertretbare Umsetzung des Verbots der betäubungslosen Ferkelkastration unterstützt wird. Somit wird gleichzeitig eine wettbewerbsfähige Landwirtschaft gefördert und damit der Managementregel 9 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie Rechnung getragen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

[noch zu ergänzen]

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

[noch zu ergänzen]

5. Weitere Kosten

[noch zu ergänzen]

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Regelungen haben keine Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher. Auch gleichstellungspolitische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Es ist keine Befristung der Regelungen vorgesehen, da der beabsichtigte Effekt dauerhaft erzielt werden soll.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu § 1

Der Anwendungsbereich der Verordnung ist die Durchführung der Betäubung von unter acht Tage alten Ferkeln bei der Ferkelkastration abweichend vom Tierarztvorbehalt des § 5 Absatz 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes durch sachkundige Personen.

§ 2

Die Durchführung einer Betäubung, einschließlich von Allgemeinanästhesien, beim Tier ist gemäß § 5 des Tierschutzgesetzes grundsätzlich dem Tierarzt oder der Tierärztin vorbehalten. Dies begründet sich aus den erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten zur Durchführung einer Allgemeinanästhesie und den damit verbundenen Risiken für das Tier. Die Aufhebung des Tierarztvorbehaltes kann daher nur erfolgen, wenn weiterhin sichergestellt ist, dass die Betäubung durch sachkundige Personen durchgeführt und der Tierschutz nicht gefährdet wird. Sachkundige Personen sind solche Personen, die über einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Sachkundenachweis verfügen.

Zu § 3

Zur Sicherstellung des Tierschutzes ist es unerlässlich, dass das verwendete Tierarzneimittel nach arzneimittelrechtlichen Vorschriften für das Anwendungsgebiet zugelassen sind.

Die Durchführung der Betäubung durch andere Personen als Tierärztinnen und Tierärzte wird ausschließlich für die Verwendung von Tierarzneimitteln, die den Wirkstoff Isofluran enthalten, ermöglicht. Zwar existieren auch Tierarzneimittel, die für die Anästhesie bei chirurgischen Eingriffen beim Schwein zugelassen sind und den Wirkstoff Ketamin enthalten und die in Kombination mit anderen Tierarzneimitteln geeignet sind, eine Betäubung bei der chirurgischen Ferkelkastration zu erzielen. Jedoch weist der Wirkstoff Ketamin ein nicht zu vernachlässigendes Missbrauchspotential auf und soll daher in der Anwendung weiterhin dem eingeschränkten Personenkreis der Tierärzte und Tierärztinnen vorbehalten bleiben.

Zu § 4

Isofluran führt durch die Bewusstlosigkeit zu einer Ausschaltung der Schmerzwahrnehmung. Mit der Rückkehr des Bewusstseins wird der postoperative Schmerz daher wieder wahrgenommen. Daher ist es notwendig, vor der Narkoseeinleitung ein Analgetikum (Schmerzmittel) zu verabreichen, das geeignet ist, postoperative Schmerzen zu lindern. Das Analgetikum muss vor der Narkose verabreicht werden, damit die Wirkung bei Abklingen der Narkose vorhanden ist.

Um eine Schmerzausschaltung sicherzustellen, ist die Überwachung der Narkosetiefe unumgänglich. Zur Gewährleistung einer sicheren und zuverlässigen Narkose muss die ausreichende Tiefe der Anästhesie durch geeignete Reflexprüfung bei jedem Einzeltier vor dem Beginn und ggf. während eines schmerzhaften Eingriffes überprüft werden.

Die Durchführung der Kastration unter hygienischen Bedingungen ist aus Gründen der Infektionsprophylaxe unumgänglich. Die Anwendung geeigneter chirurgischer Methoden unter Verwendung geeigneter Instrumente sorgt für eine möglichst geringe Komplikationsrate und verhindert unnötiges Leiden des Tieres.

Zu § 5

Die Anforderungen an Räume (trocken, sauber, leicht zu reinigen) ermöglichen die hygienische Durchführung der Kastration und stellen sicher, dass die Raumluft möglichst wenig verunreinigt wird (gut belüftet).

Die Anforderungen an Narkosegeräte sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Betrieb zu garantieren. Die Geräte müssen für den Zweck der Narkose beim Ferkel mittels Isofluran ausgewiesen sein, weil nur so eine korrekte Verdampfung des Narkotikums und korrekte Dosierung sichergestellt ist.

Die Geräte müssen zum Schutz vor Missbrauch und Täuschung des Kontrollpersonals manipulationssicher aufzeichnen, wie viele Ferkel betäubt wurden.

Zu § 6

Für die Durchführung der Ferkelkastration unter Inhalationsnarkose mit Isofluran ist der Nachweis entsprechender Kenntnisse und Fähigkeiten unerlässlich, um den Tierschutz sicher zu stellen. Der Sachkundenachweis wird durch die zuständige Behörde erteilt, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Insbesondere müssen theoretische Kenntnisse und praktische Fähigkeiten erworben und durch Prüfungen nachgewiesen werden. Die Erfahrungen aus der Schweiz zeigen, dass sich bei der Durchführung der Inhalationsnarkose im Laufe der Zeit fehlerhafte Abläufe manifestieren können. Regelmäßige Fortbildungsschulungen stellen sicher, dass die Kenntnisse gefestigt und aktualisiert sowie die Abläufe gegebenenfalls korrigiert werden.

Die Vollendung des 18. Lebensjahres und die erforderliche Zuverlässigkeit sind zwingende Voraussetzungen für die Erteilung des Sachkundenachweises, um den sorgfältigen Umgang mit den Tieren und dem Tierarzneimittel zu gewährleisten. Der Abschluss eines fachbezogenen Ausbildungsberufes oder Studienganges bzw. die einschlägige Berufserfahrung sind Zulassungsvoraussetzung, um von grundsätzlichen Kenntnissen im Umgang mit Ferkeln ausgehen zu können. Die Teilnahme an einem Lehrgang, der die theoretischen Grundlagen vermittelt, sowie das Absolvieren einer Praxisphase schaffen die Voraussetzungen für das erfolgreiche Ablegen einer theoretischen sowie einer praktischen Prüfung. Diese sind die zentralen Voraussetzungen für die Erteilung eines Sachkundenachweises, weil sie das Vorhandensein der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten belegen, die den Tierschutz bei der Durchführung einer Betäubung durch andere Personen als Tierärztinnen und Tierärzte gewährleisten. Sachkundenachweise aus anderen Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum werden anerkannt, sofern sie vergleichbare Garantien beinhalten.

§ 7

Schulungseinrichtungen, die die theoretischen Grundlagen vermitteln, werden von der zuständigen Behörde anerkannt; Mitglieder des Prüfungsausschusses, der die Prüfung über die theoretischen Kenntnisse abnimmt, sowie Prüfer und Prüferinnen, die die Prüfung über die praktischen Fähigkeiten abnehmen, werden von der zuständigen Behörde bestellt. Dies ist erforderlich, um die Qualität sowie vergleichbare Standards von Lehrgängen und Prüfungen sicherzustellen. Die den Prüfling in der Praxisphase

anleitenden Tierärzte oder Tierärztinnen bedürfen dagegen keiner Bestellung durch die zuständige Behörde.

Schulungseinrichtungen müssen baulich, technisch und personell so ausgestattet sein, dass die Ausbildung durchgeführt werden kann. Die Beurteilung dieser Parameter obliegt der zuständigen Behörde und wird im Rahmen der Anerkennung geprüft.

Die theoretischen Kenntnisse, die im Lehrgang vermittelt werden, und die praktischen Fähigkeiten, die in der Praxisphase gelehrt werden, sind erforderlich, um die Betäubung zuverlässig und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Tierschutzes durchführen und in Ausnahmefällen adäquat reagieren zu können.

Um die theoretischen Kenntnisse und die praktischen Fähigkeiten nachzuweisen, ist jeweils eine Prüfung notwendig. Der Prüfungsausschuss (Theorie) bzw. der Prüfer oder die Prüferin (Praxis) müssen Fachkenntnisse zur Überprüfung der Lehrinhalte haben. Dies ist bei fachkundigen Tierärzten bzw. Tierärztinnen und bei weiteren geeigneten Personen der Fall, die die zuständigen Behörden als Mitglieder des Prüfungsausschusses bestellen. Um die Neutralität zu wahren, dürfen Prüfende nicht in persönlicher oder wirtschaftlicher Beziehung zum Prüfling stehen. Die Anleitung in der praktischen Phase kann dagegen auch von einem fachkundigen Tierarzt oder einer Tierärztin, der bzw. die in wirtschaftlicher Beziehung zum Prüfling steht (beispielsweise der bestandsbetreuenden Tierärztin oder dem Tierarzt) durchgeführt werden. Die theoretische Prüfung kann mündlich oder schriftlich abgelegt werden, sie soll eine Prüfungsdauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

Nach der Teilnahme an dem Lehrgang zur Vermittlung der theoretischen Grundlagen und der erfolgreich abgelegten theoretischen Prüfung beginnt die Praxisphase. Es ist aus Tierschutzgründen sinnvoll, dass der Prüfling zunächst das theoretische Wissen erwirbt, bevor er praktisch angeleitet wird. Zudem ist davon auszugehen, dass die Praxisphase kürzer ausfällt, wenn der Prüfling bereits über theoretische Kenntnisse verfügt. Die Praxisphase kann auf dem Betrieb des Landwirts oder der Landwirtin oder in einer Schulungseinrichtung absolviert werden. Der anleitende fachkundige Tierarzt oder die Tierärztin bestätigt das Absolvieren der Praxisphase, wenn er bzw. sie der Auffassung ist, dass die Person ausreichend für die praktische Prüfung vorbereitet ist. Der anleitende Tierarzt oder die Tierärztin in der Praxisphase und der Prüfer bzw. die Prüferin können personenidentisch oder personenverschieden sein.

Zu § 8

Die Dokumentation der Anzahl betäubter Ferkel pro Tag ist notwendig, um der zuständigen Behörde in Verbindung mit der Anzahl der produzierten Ferkel und der Menge des verbrauchten Tierarzneimittels eine Plausibilitätskontrolle zu ermöglichen. Der Dokumentationsaufwand ist vertretbar. Die Aufzeichnungen sind zwölf Monate aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Dies ist erforderlich, um der Behörde die Kontrolle darüber zu ermöglichen, ob die Anforderungen dieser Verordnung eingehalten wurden.

Zu § 9

Die derzeit bereits auf dem Markt verfügbaren Narkosegeräte erfüllen gegebenenfalls nicht die Anforderung einer manipulationssicheren Aufzeichnung ihrer Verwendung. Landwirte, die sich bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung aktiv mit den Alternativen zur betäubungslosen Ferkelkastration auseinandergesetzt haben, besitzen möglicherweise bereits solche Geräte. Für diesen Fall wird eine Übergangsfrist von fünf Jahren eingeräumt, in der sie ein entsprechendes Gerät erwerben oder vorhandene Geräte nachgerüstet werden können.

Zu § 10

Die Verordnung soll am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft treten, um sachkundigen Personen möglichst schnell die Durchführung der Betäubung zu ermöglichen.